



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

**Leitfaden zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften
für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Rheinland-Pfalz
in der Förderperiode 2021-2027**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Ziele und Zielgruppe	2
	Ziele	2
	Zielgruppen	2
4.	Maßnahmen zur Information und Kommunikation	3
	Verwendung der Logos	3
	Pressemitteilungen	4
	Publikationen (Print und digital)	4
	Plakate	5
	Webseiten und Social Media	5
	Veranstaltungen	5
	Teilnahmebescheinigungen	6
	Werbeartikel	6
	Curriculum „Europa und ich“	6
5.	Gestaltungselemente	7
	Das EU-Emblem	7
	Logos der fördernden Ministerien	9
	Textbausteine für Webseiten, Pressemitteilungen und andere Printmedien	13
6.	Dokumentation	11
7.	Checkliste	11
8.	Hinweise der ESF+-Verwaltungsbehörde	12
	Liste der Vorhaben	12
	Weitergabe von Informations- und Kommunikationsmaterial	12
	Service der ESF+-Verwaltungsbehörde	13
	Verstoß gegen Informations- und Kommunikationspflichten	13

1. Einleitung

Die Förderperiode 2021-2027 für den ESF+ bringt Änderungen im Hinblick auf Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation mit sich. So definiert die Verordnung (EU) 2021/1060 konkrete Zuständigkeiten sowohl für die Verwaltungsbehörde als auch für die Begünstigten. Als Hilfestellung und Unterstützung für die Begünstigten haben wir diesen Leitfaden zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften für den ESF+ in Rheinland-Pfalz entwickelt.

Die Verwaltungsbehörde des ESF+ in Rheinland-Pfalz wünscht Ihnen ein gutes Gelingen bei der Umsetzung Ihrer Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Leitfaden zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften richtet sich an:

- Begünstigte im Rahmen der Förderung aus dem ESF+-Programm 2021-2027 des Landes Rheinland-Pfalz sowie
- Behörden, die an der Umsetzung des ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 in Rheinland-Pfalz beteiligt sind.

Die Rechtsgrundlagen für die Informations- und Kommunikationspflichten sind die folgenden EU-Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Art. 46-50 und Anhang IX der VERORDNUNG (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dachverordnung)

- Art. 36 VERORDNUNG (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ESF+-Verordnung)

Zusätzlich weisen wir Sie auf die Auflagen im Zuwendungsbescheid Ihres ESF+-geförderten Projektes hin. Diese werden durch die Berichtsprüfung, oft auch durch Vor-Ort-Kontrollen, geprüft. Bitte beachten Sie, dass nach Art. 50 (3) der VO (EU) 2021/1060 bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen bis zu 3 Prozent der ESF+-Förderung für das betroffene Projekt gestrichen bzw. rückgefordert werden kann.

3. Ziele und Zielgruppen

Ziele

Ziel der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist es, die Zielgruppen über die Fördermöglichkeiten des ESF+ in Rheinland-Pfalz zu informieren und sie für dessen Mehrwert zu sensibilisieren. Mit den Kommunikationsmaßnahmen soll herausgestellt werden, dass der ESF+ Jugendliche beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf unterstützt, insbesondere vor dem Hintergrund der Transformation der Arbeitswelt in Lebenslanges Lernen und berufliche Bildung investiert sowie die soziale Integration und die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit fördert. Dabei wird sowohl ein regionaler Bezug als auch ein Bezug zur persönlichen Betroffenheit der Zielgruppen hergestellt und der europäische Mehrwert der Förderung hervorgehoben. Darüber hinaus sollen die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zur Verwendung der ESF+-Mittel auch dazu beitragen, die Transparenz der Förderpolitik für Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

Zielgruppen

Gemäß Art. 36 VO (EU) 2021/1057 machen die Begünstigten durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft der Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Projekten und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält.

Bitte bedenken Sie, dass es grundsätzlich verschiedene Zielgruppen gibt, die Sie mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ansprechen. Dazu zählen u.a.:

- Potenzielle Teilnehmer/innen an ESF+-Projekten (potentielle Endbegünstigte) wie z.B. Erwerbstätige und Beschäftigte, Jugendliche am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie langzeitarbeitslose Menschen
- Teilnehmer/innen an ESF+-Projekten (Endbegünstigte)
- Potenziell Begünstigte wie z.B. Träger arbeitsmarktpolitischer Projekte, die aus unterschiedlichen Gründen derzeit keine ESF+-Projekte umsetzen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Kammern, Hochschulen und Kommunen.
- Begünstigte (Träger von ESF+-Projekten)
- Multiplikatoren / Fachöffentlichkeit, wie z.B. Mitglieder des ESF+-Begleitausschusses, Wirtschafts- und Sozialpartner, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Kammern und Bildungseinrichtungen.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die Sie planen, ist es sinnvoll, die Perspektive der fremden Zielgruppe einzuschätzen und die eigene Kommunikation anzupassen.

4. Maßnahmen zur Information und Kommunikation

Die folgenden Hinweise konkretisieren die in den Art. 47 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten Zuständigkeiten der Begünstigten im Bereich Information und Kommunikation:

Verwendung der Logos

Gemäß Art. 47 der Verordnung (EU) 2021/1060 müssen die Begünstigten das Emblem der Union gemäß Anhang IX verwenden. Zu beachten ist insbesondere, dass in der Förderperiode 2021-2027 der Schriftzug „Europäische Union - Europäischer Sozialfonds“ keine Verwendung mehr findet und durch den Schriftzug „Kofinanziert von der Europäischen Union“ ersetzt wird. Ebenso findet in der Förderperiode 2021-2027 das ESF-Kampagnenlogo „Europäischer Sozialfonds – Mehr Chancen für Rheinland-Pfalz“ keine Verwendung mehr.

Darüber hinaus ist zusätzlich zum EU-Logo je nach Zuständigkeitsbereich auch das Logo des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD), des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI), des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) und/oder Ministeriums für Bildung (BM) zu verwenden

Pressemitteilungen

Adressaten von Pressemitteilungen sind in erster Linie Zeitungen, Online-Presseportale sowie lokale Radio- und Fernsehsender. Bei Pressemeldungen, z.B. über die Bewilligung, den Start, die (Zwischen-)Ergebnisse und den Abschluss eines vom Land Rheinland-Pfalz mit Mitteln des ESF+ finanzierten Projektes achten Sie bitte auf einen Hinweis im Text auf den Europäischen Sozialfonds Plus sowie auf die Förderung durch das jeweilige Ministerium.

Bitte dokumentieren Sie Ihre Pressemitteilungen in der Fassung vor Weiterleitung an die Medien im EDV-Begleitsystem. Wird Ihre Pressemitteilung veröffentlicht, so bitten wir Sie, auch diesen Nachweis im EDV-Begleitsystem hochzuladen.

Publikationen (Print und digital)

Bei Veröffentlichungen zu einem geförderten Projekt, (Broschüren, Berichte, Flyer, Plakate) ist sowohl auf der Titelseite als auch auf den Innenseiten in geeigneter Weise auf die Förderung hinzuweisen. Auf der Titelseite müssen das EU-Emblem mit dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäische Union“ sowie das Logo des kofinanzierenden Ministeriums verwendet werden. Die Logos sind gleichberechtigt hinsichtlich Größe und Anordnung anzubringen. Dies gilt auch, wenn Sie weitere Logos von kofinanzierenden Institutionen oder das Logo der begünstigten Organisation verwenden.

Alle Veröffentlichungen bitten wir in einer PDF-Version zur begleitenden Dokumentation Ihres ESF+-geförderten Projekts in das EDV-Begleitsystem hochzuladen. In dem Fall, dass ein Projektträger eine Broschüre oder einen Flyer für mehrere Projekte veröffentlicht, aber nicht alle diese Projekte aus dem ESF+ gefördert sind, reicht es aus, dass Sie nur bei den betreffenden Projekten auf die

Förderung mit den oben beschriebenen Logos hinweisen. Das Anbringen der Logos auf der Titelseite ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Plakate

Die Begünstigten sind verpflichtet, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle (z.B. Eingangsbereich des Gebäudes, Kursräume, Werkstätten etc.) mindestens ein Plakat in A 3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Förderung anzubringen. Die ESF-Verwaltungsbehörde hat Vorlagen für Eindruckplakate erstellt, die Sie verwenden können. Die Eindruckplakate stehen unter <https://esf.rlp.de/service/service> zum Download bereit.

Webseiten und Social Media

Die Begünstigten sind verpflichtet, sofern vorhanden, auf der offiziellen Webseite und den Social Media-Seiten das Projekt, die damit verfolgten Ziele und die Ergebnisse kurz zu beschreiben und die Förderung hervorzuheben. Das EU-Emblem mit dem Schriftzug „Kofinanziert von der Europäischen Union“ und das Logo des kofinanzierenden Ministeriums sind an hervorgehobener Stelle zu verwenden. Wir bitten Sie außerdem, einen Link auf die ESF+-Webseiten der Europäischen Kommission <https://ec.europa.eu/european-social-fund-plus/de> und der ESF+-Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz www.esf.rlp.de aufzunehmen. Bei einer Darstellung des Projektes auf einer Website oder Social Media-Seite des Begünstigten, die nicht ausschließlich dem Projekt gewidmet ist, müssen die notwendigen Hinweise auf den entsprechenden Seiten angebracht werden.

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen – auch in digitaler Form - (Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe), die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen oder durch das Projekt selbst finanziert werden, muss sowohl durch die Einladung und begleitende Dokumente (Presse- und Informationsmappen), Grußworte und Reden als auch durch Hinweise während der Veranstaltung (z. B. EU-Flagge, Hinweisschilder und/oder Poster) auf die Förderung hingewiesen werden. Tischfahnen können Sie beschaffen und aus Projektmitteln finanzieren.

Die ESF+-Verwaltungsbehörde stellt Ihnen gerne Marketing-Equipment für Ihre Veranstaltung zur Verfügung. So können beispielsweise Roll-ups, ein Messestand und ein Info-Counter ausgeliehen werden (Selbstabholung).

Teilnahmebescheinigungen

Auf Teilnahmebestätigungen sind das EU-Emblem mit dem Schriftzug „Kofinanziert von der Europäischen Union“ sowie das Logo des kofinanzierenden Ministeriums anzubringen und Texthinweise auf die Förderung zu geben. Werden zusätzlich zu den genannten Logos weitere Logos dargestellt, sind die Logos gleichberechtigt hinsichtlich Größe und Anordnung anzubringen.

Werbeartikel

Ein wirksames Instrument zur Steigerung der Sichtbarkeit und der Europäischen Union ist der Einsatz von Werbeartikeln z.B. bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen. Die ESF+-Verwaltungsbehörde stellt auf Anfrage Werbeartikel in begrenztem Umfang für Ihre öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zur Verfügung. Das entsprechende Bestellformular finden Sie auf der ESF+-Webseite unter „Service“. Darüber hinaus können Sie grundsätzlich auch selbst Werbeartikel auflegen und aus Projektmitteln finanzieren. Auf den Werbeartikeln muss das EU-Emblem mit dem Schriftzug „Kofinanziert von der Europäischen Union“ sowie das Logo des jeweilig zuständigen bzw. kofinanzierenden Ministeriums gut sichtbar angebracht werden.

Curriculum „Europa und ich“

Das Curriculum „Europa und ich“ dient dazu, den Teilnehmenden von arbeitsmarktpolitischen Projekten, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus gefördert werden, auf spielerische Art ein Grundverständnis sowie Grundkenntnisse über die Europäische Union zu vermitteln. In den Rahmenbedingungen für den jeweiligen Förderansatz sowie in ihrem Bewilligungsbescheid sehen Sie, ob der Einsatz von „Europa und ich“ für Sie verpflichtend ist.

Je nach Art des Projektes kann es aus verschiedenen Gründen, wie z.B. die Teilnehmerstruktur, vorkommen, dass „Europa und ich“ nicht eins zu eins umgesetzt werden kann, sondern an die jeweiligen Umstände angepasst werden muss. Hier ist

das pädagogische Personal im Projekt gefragt, die Inhalte ggf. einzugrenzen und entsprechend aufzubereiten. Ergänzend können weitere Materialien, audiovisuelle Medien und interaktive Zugänge zum Themenbereich Europa herangezogen werden, wie sie beispielsweise auf den Internetseiten des Bildungsserver Rheinland-Pfalz (<http://eu-int.bildung-rp.de/informationen-fuer-lehrkraefte/europabildung.html>) oder der Europäischen Union (http://europa.eu/teachers-corner/15/index_de.htm) zu finden sind. Entscheidend ist, dass die Teilnehmenden – sei es auch sehr niedrigschwellig - Einblicke in die Strukturen der Europäischen Union erhalten und erkennen, dass die EU sie durch die Förderung des Projektes bei ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt.

Das Curriculum „Europa und ich“ wird für die neue Förderperiode 2021-2027 aktualisiert. Bis zu dessen Veröffentlichung kann die aus der Förderperiode 2014-2020 bekannte Version weiterhin als Grundlage Verwendung finden.

5. Gestaltungselemente

Das EU-Emblem

Für die Verwendung des EU-Emblems gibt es gem. Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 einige Grundregeln für die äußere Form und Hinweise zu den Originalfarben, die Sie beachten müssen. Wir fassen an dieser Stelle das für Sie Wichtigste zusammen. Grundregel: Sie müssen das Logo der Europäischen Union mit dem Zusatz „Kofinanziert von der Europäischen Union“ verwenden:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

In Verbindung mit dem Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.

Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.

Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

Sinnbildliche Beschreibung

Vor dem Hintergrund des blauen Himmels bilden zwölf Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Anzahl der Sterne ist unveränderlich, da die Zahl zwölf als Symbol der Vollkommenheit gilt.

Farben

Das Emblem hat folgende Farben:

PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche;

PANTONE YELLOW für die Sterne.

Vierfarbendruck

Beim Vierfarbendruck werden die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben. PANTONE YELLOW erhält man mit 100% „Process Yellow“.

PANTONE REFLEX BLUE entsteht durch Mischung von 100% „Process Cyan“ mit 80% „Process Magenta“.

Internet

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB:255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Einfarbige Reproduktion

Mit Schwarz: das Rechteck muss mit einer schwarzen Linie umgeben und die Sterne in Schwarz auf weißem Untergrund eingesetzt werden.



Mit Reflexblau: diese Farbe zu 100% als Hintergrundfarbe verwenden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Falls ein farbiger Hintergrund nicht zu vermeiden ist, wird das Rechteck mit einer weißen Linie umgeben, deren Stärke 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.



Logos der kofinanzierenden Ministerien

Inhaltlich sind an der Umsetzung des ESF+ – außer dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) – auch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI), das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) sowie das Ministerium für Bildung (BM) – beteiligt.

Je nachdem, vom welchem Ministerium Ihr Projekt gefördert wird, ist projektbezogen zusätzlich das Logo des

MASTD



und/oder des MFFKI



und/oder des MWG



und/oder des BM



zu verwenden.

Die Logos sind gleichberechtigt hinsichtlich Größe und Anordnung anzubringen, vorzugsweise am oberen oder unteren Rand der Veröffentlichung. Dies gilt auch, wenn mehrere Logos Verwendung finden.

Wir empfehlen Ihnen die Verwendung der Logos mit folgendem Zusatz:

„Das Projekt XY wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) gefördert.“ (alternativ durch das MFFKI, das MWG oder das BM)

Wir haben die in diesem Leitfaden beschriebenen Logos auf unserer Webseite [www.esf.rlp.de](https://esf.rlp.de) unter dem Link <https://esf.rlp.de/esf-bibliothek/logos> für Sie zum Download bereit gestellt.

6. Dokumentation

Es ist wichtig, die Informations- und Kommunikationspflichten nicht nur zu erfüllen, sondern diese Erfüllung auch festzuhalten und aufzubewahren. Bitte dokumentieren Sie daher, wann und wie wurden Ihre Maßnahmen konkret umgesetzt und wurden zum Beispiel:

- die unter Ziffer 3 genannten Zielgruppen informiert (zum Beispiel durch Flyer, Werbemittel, Broschüren u. ä.),
- Hinweisschilder und/oder Poster angebracht,
- Pressemitteilungen herausgegeben,
- Veranstaltungen organisiert und
- projektbezogene Internetseiten gestaltet (Dokumentation z.B. über Screenshots für spätere Prüfungen).

Wir weisen Sie darauf hin, dass in jedem Quartalsbericht unter Ziffer 5.4 die öffentlichkeitswirksame Darstellung der ESF+-Förderung zu erläutern ist. Dies wird durch die Berichtsprüfung als auch bei einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

7. Checkliste

Mit Hilfe dieser Checkliste können Sie auf einfache Art und Weise nachprüfen, ob Sie den Informations- und Publizitätspflichten nachkommen.

- Wie präsentieren Sie sich nach außen? Haben Sie die Öffentlichkeit, die Medien oder potenzielle Teilnehmende auf die Unterstützung Ihrer Aktivitäten durch den ESF+ aufmerksam gemacht?
- Wurde die Verlinkung von Ihrer Webseite auf die Seite www.esf.rlp.de und die ESF+-Seite der EU-Kommission hergestellt?
- Haben Sie die für Information und Kommunikation erteilten Auflagen in Ihrem Bewilligungsbescheid geprüft?
- Erhalten Ihre Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer eine Teilnehmerbestätigung und/oder Informationsmaterial mit dem Hinweis auf die Förderung?
- Haben Sie die Vorgaben für die Verwendung des EU-Emblems (Anordnung, Größe) berücksichtigt?
- Laden Sie Ihre öffentlichkeitswirksamen Dokumente in das EDV-Begleitsystem hoch?
- Ist bei Veranstaltungen, zu denen Sie einladen, eine EU-Fahne angebracht?
- Dokumentieren Sie Ihre Informations- und Publizitätsmaßnahmen in jedem Quartalsbericht?

8. Hinweise der ESF+-Verwaltungsbehörde

Liste der Vorhaben

Zur Verbesserung der Transparenz über die Verwendung von Mitteln aus dem ESF+ veröffentlicht die ESF+-Verwaltungsbehörde gem. Art. 49 (3) der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Liste der Vorhaben auf der Webseite www.esf.rlp.de und aktualisiert diese alle vier Monate. Es sind dort der Name des Begünstigten, die Bezeichnung des Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, das Datum des Beginns des Vorhabens, das Datum des Endes des Vorhabens, die Gesamtkosten des Vorhabens, der betroffene Fonds, das betroffene spezifische Ziel, der Unions-Kofinanzierungssatz und der Durchführungsort aufgelistet.

Weitergabe von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial

Nach Art. 49 (6) der Verordnung (EU) 2021/1060 müssen die Begünstigten den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union auf Ersuchen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung stellen. Dies umfasst

zudem eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials – sofern dies nicht mit erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand für die Begünstigten verbunden ist.

Service der ESF+-Verwaltungsbehörde

Die ESF+-Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung Ihrer Informations- und Kommunikationsmaßnahmen. So können Sie beispielsweise über die ESF+-Webseite <https://esf.rlp.de/service/service> Informations- und Werbematerial für Ihre öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen bestellen. Dort finden Sie auch eine Vorlage für Eindruckplakate. Darüber hinaus stellen wir auch Roll-ups, einen Messestand und einen Info-Counter zur Verfügung (Selbstabholung, je nach Verfügbarkeit).

Verstoß gegen Informations- und Kommunikationspflichten

Mit Art. 50 (3) der Verordnung (EU) 2021/1060 wird ein Sanktionsinstrumentarium im Falle von Verstößen gegen die Informations- und Kommunikationspflichten eingeführt. Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen nicht nach und wurden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so wendet die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an und streicht bis zu 3 Prozent der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben.

Impressum

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz
Referat 623 „Europäische Arbeitsmarktpolitik, Europäischer Sozialfonds“
Bauhofstraße 9
55116 Mainz